

II. Antrag des Gesamtvorstandes auf Satzungsänderung:

Die außerordentliche Hauptversammlung wolle beschließen, die Satzung des Börsenvereins unter nachstehenden Gesichtspunkten zu ändern und zur Prüfung dieses Antrags auf Satzungsänderung einen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie zehn weiteren Mitgliedern des Börsenvereins bestehenden außerordentlichen Ausschuß einzusetzen:

1. Die Kantate 1933 außer Kraft tretenden Bestimmungen der Satzung § 6 Satz 2 und 3, § 14b Satz 2 und § 28a letzter Satzteil („sowie die Wahrung des in § 6 Satz 2 der Satzung aufgestellten Grundsatzes“) bleiben in Kraft, jedoch ist zu erwägen, § 6 Satz 3 außer Kraft treten zu lassen.
2. § 9 Ziffer 3 Halbsatz 2 („sofern rechtskräftige Beurteilung vorliegt“) ist zu streichen.
3. Die Vorschriften des § 10 (Abmüdung der Verletzung von Mitgliedspflichten) sind zu vereinfachen.
4. Bestimmungen sind aufzunehmen,
 - a) wonach das Mitglied die in seiner Firma ausgebildeten Lehrlinge im Lehrvertrag darauf zu verpflichten hat, sich zu der vom Börsenverein eingerichteten Gehilfenprüfung zu stellen;
 - b) über die Zusammensetzung und den Aufgabenkreis des Prüfungsamtes.
5. § 13 Absatz a ist dahin zu ergänzen, daß, falls sich für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am Sonntag Kantate erhebliche Schwierigkeiten ergeben, der Gesamtvorstand berechtigt ist, den Termin der ordentlichen Hauptversammlung zu verlegen und die in der Satzung im Zusammenhang mit Sonntag Kantate angegebenen Fristen entsprechend abzuändern.

Am Vorstandstisch sind anwesend die Herren Dr. Friedrich Didenbourg-München, Paul Mitschmann-Berlin, Heinrich Boyesen-Hamburg, Friedrich Alt-Frankfurt a. M., Dr. Hellmuth von Hase-Leipzig, Generaldirektor Dr. Gustav Kilpper-Stuttgart, Ernst Reinhardt-München, Albert Diederich-Dresden, der Geschäftsführer Dr. Heß und der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsausschusses, Herr W. Freihen-Heidelberg.

Der Vorsitzende, Herr Dr. Friedrich Didenbourg-München, eröffnet die außerordentliche Hauptversammlung um 9.25 Uhr und stellt fest, daß ihre Einberufung im Börsenblatt vom 31. März 1932 satzungsgemäß erfolgt und ebenso die Tagesordnung am gleichen Tage im Börsenblatt veröffentlicht worden ist. Weitere Ergänzung der Tagesordnung liege nicht vor.

Er weist darauf hin, daß zur Teilnahme satzungsgemäß nur Börsenvereinsmitglieder berechtigt sind, Nichtmitglieder nur, soweit sie sich namentlich gemeldet haben, selbstverständlich aber ohne Stimmrecht.

Das satzungsgemäße Protokoll führt Herr Dr. Heß, das stenographische Herr Kammerstenograph Reich. Die Rednerliste führt der Erste Schriftführer, Herr Heinrich Boyesen, in seiner Vertretung Herr Albert Diederich. Als Stimmzähler werden die Herren Bruno Handel-Osnabrück und Dr. Huch-Gießen bestimmt.

Der Vorsitzende bemerkt, daß vor Abstimmungen Glockenzeichen im Saal und im Nebensaal gegeben werden und bittet, der Hauptversammlung möglichst bis zum Schluß beizuwohnen, nur von der Rednerkanzel aus zu sprechen und sich sachlich und kurz zu fassen.

Er begrüßt darauf die anwesenden Ehrengäste, als Vertreter der Sächsischen Regierung Herrn Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Klein, als Vertreter der Stadt Leipzig Herrn Oberbürgermeister Dr. Goerdeler sowie das Ehrenmitglied Herrn Geh. Hofrat Kommerzienrat Dr. Siegmund und gedenkt besonders des Herrn Hofrat Ehlermann, der am 23. Mai 50 Jahre Mitglied des Börsenvereins sein wird, und des Herrn Robert Bogtländer, verliest deren Begrüßungsschreiben und gibt die Absendung von Telegrammen an die beiden Herren bekannt. Ferner verliest der Vorsitzende das Begrüßungsschreiben des Reichswirtschaftsministeriums und das Telegramm des Vereins der Buch- und Musikalienhändler im Saargebiet.

Der Vorsitzende führt sodann aus, wie schwierig sich die Verhältnisse gestaltet haben. Man habe die Kulturetats zusammengestrichen, habe den amtlichen Bücherkäufer vernichtet und dann habe man den Buchhandel vor die Wahl gestellt, den festen Ladenpreis zu opfern oder die Preise zu senken. Von einigen Ausnahmen abgesehen sei die Preisentkung gewählt und damit ein Opfer gebracht in der Hoffnung, daß aus ihm Segen erwachsen möge.

Eine von Klemm aufgestellte Berechnung habe ergeben, daß das Schulbuch z. B. seit 1925 um 2% im Durchschnittspreis gestiegen war, während der Gesamtdurchschnittspreis des Buches im gleichen Zeitraum um 30% gestiegen sei. Der Durchschnittspreis der schönen Literatur aber sei von 1925 bis 1931 um rund 14%, der der Jugendschriften gar um 27% gesunken. Der Buchhandel habe also gerade bei der Literatur, die für breite Massen in Frage komme, den ständigen Lastenvermehrungen und den Druckpreiserhöhungen zum Trotz seine Preise gesenkt oder zum mindesten gehalten. Dabei sollte man auch nicht übersehen, daß Bücher nicht Konsumware wie andere Artikel seien: Der Buchhandel verkauft nicht nur die Ware letzter Produktion, sondern auch die nicht im Preise der Erhöhung der Produktionskosten angepaßten Bücher früherer Jahre, ja noch solche aus Friedenszeit.

Daß der Buchhandel die Preise der wissenschaftlichen Literatur über Gebühr gesteigert habe, könne nicht behauptet werden. Das gehe schon daraus hervor, daß der Gesamtdurchschnittspreis des Buches gegenüber 1913 um 53% gestiegen sei, während der Buchdruckpreistarif heute — also nach der Senkung vom Januar — noch um 115% über Friedenspreis stehe. Und wenn jemand einwende, daß die Tarispreise praktisch nicht in Frage kommen, so sei ihm erwidert, daß die Buchdrucklöhne heute im Minimum noch 79% über Frieden stehen. Es sei nicht anzunehmen, daß der Buchdruck wesentlich unter dieser Erhöhung angeboten werden könne. Zur Preislage der wissenschaftlichen Literatur sei aber noch zu erwähnen, daß gerade die letzten Jahre eine Reihe von umfangreichen Handbüchern gebracht haben, sodaß zweifellos dadurch der Durchschnittspreis bei einzelnen Gebieten in die Höhe getrieben wurde.

Zusammenfassend könne vom Buchhandel behauptet werden, daß er weit weniger für Preisentkungsexperimente in Frage kam als andere Wirtschaftszweige. Er hätte deshalb erwarten können, daß hinsichtlich der beantragten Ausnahmen, insbesondere bei den Zeitschriften, das Reichswirtschaftsministerium entsprechendes Verständnis zeigen würde. Dieses Verständnis bestehe aber in ungenügendem Maße. Bis in die jüngste Zeit hinein habe man sich zu wehren gegen behördliche Eingriffe in das Gebiet des Buchhandels. Man starre im Reichswirtschaftsministerium ständig auf den festen Ladenpreis des Buches, man habe aber anscheinend noch nicht begriffen, welche Vorteile er bietet, und zwar nicht für Verlag und Sortiment, sondern für den Bücherkäufer, vor allem wenn er weit vom Erzeugungsort entfernt lebe. Welche kulturpolitischen Vorteile dadurch gegeben seien, scheine man kaum zu ahnen. Man möchte anscheinend durch Lockerung des festen Ladenpreises gerne den Massen in den großen Städten das Buch verbilligen und